

Jugendordnung

Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V. sind alle Jugendlichen des Clubs bis zum vollendeten 18. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich tätigen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- d) Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen Jugendorganisationen
- e) Interessenvertretung der Jugendlichen in den Organen des Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V.

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuß

§ 4 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend des Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V.. Er besteht aus den Mitgliedern nach § 1.
2. Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge an den Jugendtag
3. Der ordentliche Jugendtag findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V. statt.

Er wird 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. vorliegender Anträge vom Jugendausschuß einberufen.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Sportjugend ab dem 12. Lebensjahr.

Die Stimmen der stimmberechtigten Jugendlichen sind nicht übertragbar.

§ 5 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus:
 - einem Jugendwart/in und einem Stellvertreter/in und
 - einem weiblichen und einem männlichen Jugendvertreter.
2. In den Jugendausschuß ist wählbar, wer Mitglied im Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V ist. Jugendwart/in und Stellvertreter/in müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt.

Ein Mitglied des Jugendausschusses ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes des Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V. berechtigt.
3. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten innerhalb des Gesamtvereins.
4. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V. verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf auf Einladung des Jugendwartes/in statt.

§ 6 Jugendordnung

1. Die vorliegende Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Sport-Club-Vilkerath 1961 e.V.
2. Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziellen zu diesen Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Änderungen der Jugendordnung, die das Verhältnis zum Gesamtverein unmittelbar beeinflussen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Geschäftsführerin

Schatzmeister

Vilkerath, den 07.03.1997